BayObLG, Beschluss v. 10.11.2026 – 101 Sch 145/26 e

Titel:

Schiedsspruch, Vollstreckbarerklärung, Schiedsverfahren, Schiedsvereinbarung, Gewährleistungsfrist, Kostenentscheidung, Streitwertfestsetzung

Schlagworte:

Schiedsspruch, Vollstreckbarerklärung, Schiedsverfahren, Schiedsvereinbarung, Gewährleistungsfrist, Kostenentscheidung, Streitwertfestsetzung

Tenor

I. Der in dem Schiedsverfahren zwischen den Parteien durch das Schiedsgericht, bestehend aus den Schiedsrichtern … und … sowie der Vorsitzenden …, am 21. Juli 2026 ergangene und den Parteien am 27. Juli 2026 im Original übersandte Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien wird mit dem nachstehenden Inhalt für vollstreckbar erklärt:

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin aufrechnungs- und einredefrei einen Betrag in Höhe von EUR 2.000.000,00, und zwar wie folgt:

a. EUR 500.000,00 bis zum 30.06.2026;

b. EUR 500.000,00 bis zum 31.12.2026;

c. EUR 500.000,00 bis zum 31.03.2027;

d. EUR 500.000,00 mit Abschluss der Inbetriebnahme des Equipments wie in Recitals (B) des Sales Contracts vom 25.02.2022 („Sales Contract“) definiert („Equipment“) (erfolgreicher Performance Test gern. Appendix 8.4a) und b)), in jedem Fall spätestens jedoch bis zum 31.12.2027.

2. Innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eingang der Zahlung gemäß Ziff. 1.c. wird die Klägerin der Beklagten den USB-Stick mit allen Passworten für den Betrieb des Equipments, inklusive Admin- und Service-Passwort, („Dongle“) übergeben und mit den in Ziff. 8.1, Satz 1 des Sales Contracts vorgesehenen Überwachungsleistungen beginnen; dabei wird die Klägerin die Überwachungsleistungen ausschließlich online erbringen und insbesondere kein Personal an den Standort des Equipments entsenden. Die Beklagte darf den Dongle ausschließlich für das unter dem Sales Contract gelieferte Equipment verwenden und hat jede anderweitige Verwendung zu unterlassen; dies umfasst auch Rückbau und Disassemblierung.

3. Hinsichtlich etwaiger Mängelgewährleistungsansprüche gilt abweichend vom Sales Contract was folgt: Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abschluss der Inbetriebnahme gemäß Ziff. 1.d., spätestens jedoch am 31.12.2027 und beträgt zwölf (12) Monate. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass Ziff. 9.2 des Sales Contracts unberührt bleibt.

4. Mit Erfüllung der in Ziff. 1 und 2 genannten Verpflichtungen sind alle wechselseitigen Ansprüchen der Parteien im Zusammenhang mit dem Sales Contract und der Lieferung des Equipments erledigt.

5. Die Beklagte hat das Recht, die Klägerin für das Equipment auf Basis separater zu vereinbarender, vergütungspflichtiger Aufträge mit Ersatzlieferungen und ähnlichen Leistungen zu beauftragen.

II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Streitwert wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

1
Die Antragstellerin und Schiedsklägerin begehrt die Vollstreckbarerklärung eines inländischen Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut in dessen Ziffern 1 bis 5.

2
In dem zwischen den Parteien vor dem Internationalen Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer (ICC) geführten Schiedsverfahren, 29985/ICA3, erließ das Schiedsgericht, bestehend aus den Schiedsrichtern … und … sowie der Vorsitzenden …, aufgrund Einvernehmens der Parteien am 21. Juli 2026 in Nürnberg folgenden Schiedsspruch:

3
1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin aufrechnungs- und einredefrei einen Betrag in Höhe von EUR 2.000.000,00, und zwar wie folgt:

„a. EUR 500.000,00 bis zum 30.06.2026;

b. EUR 500.000,00 bis zum 31.12.2026;

c. EUR 500.000,00 bis zum 31.03.2027;

d. EUR 500.000,00 mit Abschluss der Inbetriebnahme des Equipments wie in Recitals (B) des Sales Contracts vom 25.02.2022 („Sales Contract“) definiert („Equipment“) (erfolgreicher Performance Test gem. Appendix 8.4a) und b)), in jedem Fall spätestens jedoch bis zum 31.12.2027.“

4
2. Innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eingang der Zahlung gemäß Ziff. 1.c. wird die Klägerin der Beklagten den USB-Stick mit allen Passworten für den Betrieb des Equipments, inklusive Admin- und Service-Passwort, („Dongle“) übergeben und mit den in Ziff. 8.1, Satz 1 des Sales Contracts vorgesehenen Überwachungsleistungen beginnen; dabei wird die Klägerin die Überwachungsleistungen ausschließlich online erbringen und insbesondere kein Personal an den Standort des Equipments entsenden. Die Beklagte darf den Dongle ausschließlich für das unter dem Sales Contract gelieferte Equipment verwenden und hat jede anderweitige Verwendung zu unterlassen; dies umfasst auch Rückbau und Disassemblierung.

5
3. Hinsichtlich etwaiger Mängelgewährleistungsansprüche gilt abweichend vom Sales Contract was folgt: Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abschluss der Inbetriebnahme gemäß Ziff. 1.d., spätestens jedoch am 31.12.2027 und beträgt zwölf (12) Monate. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass Ziff. 9.2 des Sales Contracts unberührt bleibt.

6
4. Mit Erfüllung der in Ziff. 1 und 2 genannten Verpflichtungen sind alle wechselseitigen Ansprüchen der Parteien im Zusammenhang mit dem Sales Contract und der Lieferung des Equipments erledigt.

7
5. Die Beklagte hat das Recht, die Klägerin für das Equipment auf Basis separater zu vereinbarender, vergütungspflichtiger Aufträge mit Ersatzlieferungen und ähnlichen Leistungen zu beauftragen.

8
6. Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Die Gebühren und Auslagen des Schiedsgerichts sowie die Verwaltungsgebühr der ICC trägt jede Partei zur Hälfte.

9
Ausweislich des Schiedsspruchs stritten die Parteien über einen Zahlungsanspruch der Schiedsklägerin gegen die Schiedsbeklagte aus einem zwischen ihnen am 25. Februar 2022 geschlossenen und als „Sales Contract“ überschriebenen Vertrag. Das Schiedsverfahren beruhte auf folgender Schiedsvereinbarung in Ziffer 15.2 des Sales Contract:

„All disputes arising out of or in connection with the present Contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce (ICC) by three arbitrators appointed in accordance with the said Rules.“,

die in deutscher Übersetzung durch das Schiedsgericht wie folgt lautet:

„Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) durch drei gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung ernannte Schiedsrichter entschieden.“

10
Nach den Ausführungen des Schiedsgerichts ist gemäß Ziffer 15.3 Satz 1 des Sales Contract der Schiedsort Nürnberg, Deutschland. Mit Schreiben vom 11. Mai 2026 habe die Schiedsklägerin den Erlass eines Schiedsspruchs aufgrund Einvernehmens der Parteien gemäß Art. 33 der ICC-Schiedsgerichtsordnung beantragt, die Schiedsbeklagte habe sich diesem Antrag am 12. Mai 2026 angeschlossen.

11
Mit Schriftsatz vom 4. August 2026 hat die Schiedsklägerin beim Bayerischen Obersten Landesgericht beantragt, den in dem Schiedsverfahren zwischen den Parteien durch das Schiedsgericht, bestehend aus den Schiedsrichtern … und … sowie der Vorsitzenden …, am 21. Juli 2026 ergangenen und den Parteien am 27. Juli 2026 im Original übersandten Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien mit dem nachstehenden Inhalt für vollstreckbar zu erklären:

12
1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin aufrechnungs- und einredefrei einen Betrag in Höhe von EUR 2.000.000,00, und zwar wie folgt:

„a. EUR 500.000,00 bis zum 30.06.2026;

b. EUR 500.000,00 bis zum 31.12.2026;

c. EUR 500.000,00 bis zum 31.03.2027;

d. EUR 500.000,00 mit Abschluss der Inbetriebnahme des Equipments wie in Recitals (B) des Sales Contracts vom 25.02.2022 („Sales Contract“) definiert („Equipment“) (erfolgreicher Performance Test gem. Appendix 8.4a) und b)), in jedem Fall spätestens jedoch bis zum 31.12.2027.“

13
2. Innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eingang der Zahlung gemäß Ziff. 1.c. wird die Klägerin der Beklagten den USB-Stick mit allen Passworten für den Betrieb des Equipments, inklusive Admin- und Service-Passwort, („Dongle“) übergeben und mit den in Ziff. 8.1, Satz 1 des Sales Contracts vorgesehenen Überwachungsleistungen beginnen; dabei wird die Klägerin die Überwachungsleistungen ausschließlich online erbringen und insbesondere kein Personal an den Standort des Equipments entsenden. Die Beklagte darf den Dongle ausschließlich für das unter dem Sales Contract gelieferte Equipment verwenden und hat jede anderweitige Verwendung zu unterlassen; dies umfasst auch Rückbau und Disassemblierung.

14
3. Hinsichtlich etwaiger Mängelgewährleistungsansprüche gilt abweichend vom Sales Contract was folgt: Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abschluss der Inbetriebnahme gemäß Ziff. 1.d., spätestens jedoch am 31.12.2027 und beträgt zwölf (12) Monate. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass Ziff. 9.2 des Sales Contracts unberührt bleibt.

15
4. Mit Erfüllung der in Ziff. 1 und 2 genannten Verpflichtungen sind alle wechselseitigen Ansprüchen der Parteien im Zusammenhang mit dem Sales Contract und der Lieferung des Equipments erledigt.

16
5. Die Beklagte hat das Recht, die Klägerin für das Equipment auf Basis separater zu vereinbarender, vergütungspflichtiger Aufträge mit Ersatzlieferungen und ähnlichen Leistungen zu beauftragen.

17
Zur Begründung führte die Antragstellerin insbesondere aus, die Antragsgegnerin habe den gemäß Ziff. 1.a) des Schiedsspruchs zu zahlenden Teilbetrag trotz wiederholter Aufforderung nicht gezahlt, sondern nur den gemäß Ziffer 6 des Schiedsspruchs von ihr zu tragenden Teil der Kosten des Schiedsgerichts und der ICC-Verwaltungsgebühr ausgeglichen. Aufhebungsgründe lägen nicht vor.

18
Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung, der Schiedsspruch und die Verfügung vom 23. September 2026, mit der der Antragsgegnerin Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23. Oktober 2026 eingeräumt worden ist,

sind der Antragsgegnerin am 23. September 2026 zugestellt worden. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

II.

19
Dem Antrag ist stattzugeben.

20
1. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist statthaft und auch im Übrigen zulässig.

21
a) Für den Antrag ist das Bayerische Oberste Landesgericht nach § 1025 Abs. 1, § 1043 Abs. 1 Satz 1, § 1062 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 5 ZPO i. V. m. § 7 GZVJu zuständig, weil der vertraglich festgelegte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens in Bayern liegt.

22
b) Die Antragstellerin hat ein Rechtsschutzinteresse an der Vollstreckbarerklärung, obwohl derzeit noch nicht die gesamte Hauptsacheforderung fällig ist (vgl. BayObLG, Beschluss vom 16. Dezember 2020, 101 Sch 126/20, juris Rn. 15; OLG München, Beschluss vom 8. März 2007, 34 Sch 28/06, juris Rn. 13).

23
c) Der Zulässigkeit des Antrags steht nicht entgegen, dass die Antragstellerin nur die Vollstreckbarerklärung von Ziffer 1 bis 5, nicht aber von Ziffer 6 des Tenors des Schiedsspruchs begehrt. Die Vollstreckbarerklärung kann auf Teile des Schiedsspruchs beschränkt werden, die – wie vorliegend – gegenüber dem Rest des entschiedenen Streitstoffs einen selbständig abgrenzbaren Teil darstellen (vgl. BayObLG, Beschluss vom 13. Dezember 2023, 101 Sch 112/22, juris Rn. 141).

24
2. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist begründet.

25
Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache, § 1053 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Für die Vollstreckbarerklärung gelten die allgemeinen Vorschriften (vgl. BGH, Beschluss vom 2. November 2000, III ZB 55/99, NJW 2001, 373 [juris Rn. 11]; BayObLG, Beschluss vom 22. Januar 2024, 101 Sch 172/23 e, juris Rn. 33).

26
Aufhebungsgründe, die der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs, welcher in anwaltlich beglaubigter Abschrift vorgelegt wurde (§ 1064 Abs. 1 ZPO) und den förmlichen Anforderungen des § 1054 Abs. 1 Satz 1 ZPO entspricht, entgegenstehen könnten (§ 1060 Abs. 2, § 1059 Abs. 2 ZPO), sind weder geltend gemacht worden noch ersichtlich.

27
3. Die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung kann gemäß § 1063 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergehen (vgl. BGH, Beschluss vom 2. März 2017, I ZB 42/16, SchiedsVZ 2017, 200 Rn. 24).

III.

28
1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

29
2. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nach § 1064 Abs. 2 ZPO anzuordnen.

30
3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i. V. m. § 3 ZPO. In Verfahren auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen entspricht der Streitwert dem Wert der zu vollstreckenden Forderungen ohne Nebenforderungen (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Januar 2023, I ZB 31/22, juris Rn. 5, 9; BayObLG, Beschluss vom 28. Februar 2024, 101 Sch 177/23 e, juris Rn. 40).